



G010

Satzungsänderungsantrag

Datum	28.08.2021
Themenbereich	Finanzordnung
Paragraf	1
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Paragraf 1 –Beiträge Absätze (3) und (4)
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom jeweiligen Kreisverband anhand eines transparenten Verteilerschlüssels an die nächsthöhere Gliederung und an die Ortsverbände aufzuteilen. Der Bezirks- oder Landesverband führt die Anteile an die nächsthöhere Gliederung ab</p> <p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/ oder Bezirksverband vorhanden sein, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung. Der Anteil des Bezirksverbandes entfällt somit an den Landesverband und der Anteil des Ortsverbandes an den Kreisverband</p>
Begründung	Mitgliederbeiträge sollten zukünftig anhand eines festgelegten Verteilerschlüssels von den Kreisverbänden verwaltet und weiter geleitet werden. Hierzu muss ein neuer Verteilerschlüssel erarbeitet werden.

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>(3)</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungs-schlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</p>	<p>(3)</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag ist vom jeweiligen Kreisverband anhand eines transparenten Verteilerschlüssels an die nächsthöhere Gliederung und an die Ortsverbände aufzuteilen. Der Bezirks- oder Landesverband führt die Anteile an die nächsthöhere Gliederung ab</p>
<p>(4)</p> <p>Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.</p>	<p>(4)</p> <p>Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/ oder Bezirksverband, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung. Der Anteil des Bezirksverbandes entfällt somit an den Landesverband und der Anteil des Ortsverbandes an den Kreisverband.</p>

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraph pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?